jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/8/12 94/02/0241

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.08.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;
VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs 2 KFG erteilte Auskunft hat in "eindeutig lesbarer" Form zu erfolgen (hier waren Teile der Anschrift und der Name der genannten Person unleserlich).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020241.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at